

Normverbrauchsabgabe (NoVA)

Mit 1. März 2014 wurde die NoVA novelliert. Die bisherige Berechnung der Steuer über den Normverbrauch wurde durch eine neue Bemessung über den CO₂ Ausstoß des Fahrzeuges ersetzt.

Steuertatbestände

Der Normverbrauchsabgabe unterliegen

- die Lieferung von bisher in Inland nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen durch Fahrzeughändler, mit Ausnahme von Lieferungen an einen anderen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung,

Hinweis:

Seit 01.01.2007 unterliegt die gewerbliche Vermietung (Leasing) nicht mehr der NoVA, da bereits die Lieferung des Fahrzeuges an das Leasingunternehmen von der NoVA-Pflicht umfasst ist.

- der innergemeinschaftliche Erwerb (Art. 1 UStG) von Kraftfahrzeugen, ausgenommen der Erwerb durch befugte Fahrzeughändler zur Weiterlieferung,
- die erstmalige Zulassung von Kraftfahrzeugen im Inland, wenn die Steuerpflicht nicht bereits aus den beiden zuvor angeführten Punkten resultiert (z.B. Eigenimport). Als erstmalige Zulassung gilt auch die Zulassung eines Fahrzeuges, das zwar bereits im Inland zugelassen war, aber entweder gar nicht der NoVA unterlag oder befreit war. Weiters gilt als erstmalige Zulassung auch die Verwendung eines Fahrzeuges im Inland, wenn es nach dem Kraftfahrzeuggesetz zuzulassen wäre,
- die Lieferung, der Eigenverbrauch durch Entnahme und
- die Beendigung der begünstigten Nutzung der Fahrzeuge als Vorführkraftfahrzeuge, durch Fahrschulen, Miet-, Taxi- und Gästebeförderer, sowie die Beendigung der begünstigten Nutzung von Kraftfahrzeugen zur kurzfristigen Vermietung, zum Zwecke der Krankenbeförderung und des Rettungswesens, Leichenwagen und Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren und Begleitfahrzeuge für Sondertransporte.

Welche Fahrzeuge unterliegen der NoVA-Pflicht?

- Krafträder (auch mit Beiwagen)
- PKW und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen)

Steuerbefreiungen und Vergütung der NoVA

- Ausfuhrlieferungen einschließlich Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet

Hinweis:

Voraussetzung für die Befreiung von Ausfuhrlieferungen ist die Mitteilung der Fahrzeugidentifizierungsnummer an das Finanzamt. (Formular Nova 4)

- mehrspurige Kleinkrafträder, PKW und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge, wenn sie nur elektrisch oder elektrohydraulisch angetrieben werden
- völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen: ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder.
- Vorgänge in Bezug auf (Fahrzeuge mit begünstigtem Verwendungszweck)
 - Vorführkraftfahrzeuge
 - Fahrschulkraftfahrzeuge
 - Miet-, Taxi- und Gästewagen
 - Kraftfahrzeuge, die zur kurzfristigen Vermietung dienen (Autoverleih)
 - Kraftfahrzeuge für die Krankenbeförderung und das Rettungswesen
 - Leichenfahrzeuge
 - Einsatzfahrzeuge von Feuerwehren und
 - Begleitfahrzeuge für Sondertransporte

Hinweis:

Die Steuerbefreiung für die zuvor angeführten Fahrzeuge erfolgt durch Vergütung unter der Voraussetzung des Nachweises des begünstigten Verwendungszweckes. Der Antrag kann binnen 5 Jahren ab Verwirklichung des Vergütungstatbestandes beim Finanzamt gestellt werden.

Endet die begünstigte Nutzung (z.B. Taxiunternehmer, Einsatzfahrzeug), liegt wieder ein steuerbarer Vorgang vor und die NoVA ist abzuführen.

Wurde die NoVA abgeführt und stellt sich nachträglich heraus, dass eine Zulassung zum Verkehr im Inland aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht mehr in Betracht kommt oder dass binnen fünf Jahren ab Lieferung keine Zulassung erfolgt ist, kann der Antrag auf Vergütung beim Sitz- bzw. Wohnsitz-Finanzamt gestellt werden.

Achtung:

Seit 01.01.2007 kann die Vergütung der NoVA auch für Fahrzeuge beantragt werden, die

- durch den Zulassungsbesitzer selbst nachweisbar ins Ausland verbracht wurden
- nach Beendigung der gewerblichen Vermietung im Inland durch den Vermieter nachweisbar ins Ausland verbracht oder
- durch einen befugten Fahrzeughändler nachweisbar ins Ausland verbracht bzw. geliefert wurden oder
- durch einen Unternehmer, der das Fahrzeug überwiegend betrieblich genutzt hat, nachweisbar ins Ausland verbracht oder geliefert wurden.

Die Vergütung berechnet sich vom gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Zulassung zum Verkehr.

Voraussetzung für die Vergütung ist die Bekanntgabe der Fahrzeugidentifizierungsnummer.

Wer muss die NoVA abführen? Wen trifft die Steuerlast wirtschaftlich?

Abgabenschuldner ist der Unternehmer, der die Lieferung (z.B. Fahrzeughändler) ausführt bzw. im Fall des innergemeinschaftlichen Erwerbes der Erwerber. Wirtschaftlich trifft die Steuerlast aber durch die Überwälzung der Steuer den Empfänger der Lieferung.

Bemessungsgrundlage

- Bei Lieferung und innergemeinschaftlichem Erwerb ist die Bemessungsgrundlage das Entgelt im Sinn des Umsatzsteuergesetzes (d.h. Kaufpreis exklusive USt und NoVA für die Grundausstattung zuzüglich Sonderausstattung und mitgeliefertes Zubehör)
- In allen anderen Fällen (z.B. Eigenimport, Nutzungsänderung) ist die Bemessungsgrundlage grundsätzlich der gemeine Wert des Fahrzeuges (ermittelbar aus der Euro-Tax-Liste).

Bei Erwerb des Fahrzeuges innerhalb der EU bei einem befugten Kfz-Händler gilt der Anschaffungspreis als gemeiner Wert.

Steuersätze

Die folgende Tabelle zeigt, wie die Steuer-Sätze für die verschiedenen Fahrzeugtypen berechnet werden:

Fahrzeugtyp	NoVA
Motorräder	0,02% x (Hubraum in ccm minus 100 ccm) bei Hubraum von nicht mehr als 125 ccm beträgt der Steuersatz 0%, höchstens jedoch 20%.
Kraftfahrzeuge	$\frac{\text{CO2-Emissionswert in Gramm je Kilometer} - 90}{5}$ höchstens 32%

Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden.

Achtung:

Ab einem CO₂ Ausstoß von 250 g/km erhöht sich die Steuer um € 20 g/km für den die Grenze von 250 g/km übersteigenden CO₂ Ausstoß.

Abzugsposten:

Von der errechneten Steuer sind dann noch folgende Werte abzuziehen.

	2014	2015	ab 2016
Dieselfahrzeuge	€ 350,--	€ 400,--	€ 300,--
Andere Kraftfahrzeuge	€ 450,--	€ 400,--	€ 300,--

Wie ist vorzugehen, wenn kein CO Emissionswert vorliegt?

Variante 1: Der Kraftstoffverbrauch liegt vor:

Benzin oder andere Kraftstoffarten	CO2 Emissionswert = Verbrauch in l/100km x 25
Dieselmotoren	CO2 Emissionswert = Verbrauch in l/100km x 28

Variante 2: Kraftstoffverbrauch liegt nicht vor:

Alle Motoren	CO2 Emissionswert = 2 x Nennleistung in KW
--------------	--

• Umweltfreundliche Antriebsmotoren:

Bonus € 600,- (bis 31.12.2015) für

- Hybridantrieb; nur bei Full-Hybrid-Fahrzeugen (das sind Fahrzeuge, die neben dem Benzin- oder Dieselmotor einen Elektromotor samt Energiespeicher haben, und die zumindest für kurze Strecken ein selbständiges elektrisches Fahren ermöglichen)
- Antrieb mit Kraftstoff der Spezifikation E 85, das ist ein Gemisch aus Mineralöl und Ethanol
- Antrieb mit Methan in der Form von Erdgas/Biogas
(Bonus sowohl für mono- als auch für bivalente Fahrzeuge. Monovalente Fahrzeuge verfügen nur über einen nicht mehr als 15 l umfassenden Reservetank; bivalente können alternativ mit Erdgas, aber auch mit Benzin betrieben werden)
- Antrieb mit Flüssiggas
(Bonus sowohl für Bi-Fuel-, als auch für Mono-Fuel-Fahrzeuge)
- Antrieb mit Wasserstoff
(Bonus für bi- und monovalenten Antrieb)

Achtung:

Die Summe der NoVA-Minderungen ist mit € 600,- begrenzt und es kann zu keinen Gutschriften kommen.

Hinweis:

Die Voraussetzungen für die Begünstigung müssen bereits zum Zeitpunkt der Verwirklichung des steuerbaren Tatbestandes vorliegen. Ein späterer Umbau führt daher nicht zu einer nachträglichen Verminderung der Steuerschuld.

Beispiel 1:

PKW 1,6 TDI, 66 kW, 98 g CO2 pro km
Nettopreis: € 17.139,42
Bruttopreis bisher: € 21.030,-
NoVA Prozentsatz ab März 2014:
(98 - 90) : 5 = 1,6 / gerundet 2 %
NoVA 2014 = 342,79 - 350 => € 0,-
Bruttopreis 2014: € 20.567,30

Beispiel 2:

PKW 140 kW, 185 g CO2 pro km
Nettopreis: € 34.587,12
Bruttopreis bisher: € 47.155,-
NoVA Prozentsatz ab März 2014:
(185 - 90) : 5 = 19 %
NoVA 2014 = 6.571,55 - 350 = € 6221,55
Bruttopreis 2014: € 47.726,09

Import von Gebrauchtfahrzeugen

Import aus EU:

Bei aus der EU importierten Gebrauchtfahrzeugen (PKW und Motorrad) ist jene NOVA Regelung anzuwenden, wie sie zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung (in der EU) in Österreich Geltung hatte.

Import aus Drittland:

Bei aus einem Drittland importierten Gebrauchtfahrzeug ist die aktuelle Rechtslage zum Zeitpunkt der Zulassung in Österreich anzuwenden.

Vorführfahrzeuge

Die Bestimmungen betreffend Vorführfahrzeuge bleiben unverändert!

Die erstmalige Zulassung eines Vorführfahrzeuges ist NOVA-pflichtig. Die Verwendung als Vorführfahrzeug ist jedoch begünstigt und es besteht ein Vergütungsanspruch in gleicher Höhe.

Die Beendigung des begünstigten Verwendungszwecks (zB. Verkauf an Kunden) begründet die Steuerpflicht, die NOVA wird fällig.

Bei Verkauf an einen Händler wird die NOVA ebenfalls fällig. Falls dieser das Fahrzeug wiederum als Vorführfahrzeug verwendet, kann er einen Vergütungsanspruch geltend machen, hat jedoch bei Weiterverkauf die NOVA von einer höheren Bemessungsgrundlage (EK plus Marge) in Rechnung zu stellen.

Bei Beendigung des begünstigten Verwendungszwecks (zB. Verkauf an den Kunden) ist für die Berechnung der NOVA die Rechtslage zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung durch den Händler anzuwenden. (D.h. bei Zulassung als Vorführfahrzeug vor dem 1.3.2014 wird die NOVA bei Verkauf an den Kunden mit Rechtslage bis 28.2.2014 berechnet)

Wird zwischen Händler und Kunden vor dem 16. Februar 2014 ein Kaufvertrag abgeschlossen, wonach ein Fahrzeug gemäß Kundenwunsch bestellt werden soll und vor Übergabe an den Kunden vom Händler für einen bestimmten Zeitraum als Vorführfahrzeug genutzt werden soll, dann können die NOVA Bestimmungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Anwendung gelangen. Der Zeitpunkt der Zulassung durch den Händler bleibt unbeachtlich. Die Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden hat bis spätestens 30.9.2014 zu erfolgen.

Tageszulassungen

Die Bestimmungen betreffend Tageszulassungen bleiben unverändert! Tageszulassungen lösen die NOVA- Pflicht (ohne Vergütung) aus.

Für ein Fahrzeug mit Tageszulassung wird im Unterschied zu einem Vorführfahrzeug kein Kennzeichen ausgegeben, es besteht auch kein Versicherungsschutz.

Als gemeiner Wert (Bemessungsgrundlage für die NOVA) ist der zu erwartende Verkaufspreis (Listenpreis abzüglich eines marktüblichen Nachlasses) heranzuziehen. Eine Abweichung des zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich erzielten Verkaufspreises von

dem der NOVA-Berechnung zugrunde gelegten angenommenen Verkaufspreis bleibt unberücksichtigt.

Es erfolgt keine nachträgliche Korrektur. Wird der gemeine Wert ständig zu niedrig angesetzt, besteht bei einer Betriebsprüfung Erklärungsbedarf.

Wird das kurz zugelassene Fahrzeug jedoch unbenutzt noch vor der NOVA Anmeldung (NOVA1 Formular) an einen Kunden im Inland verkauft, kann für die NOVA-Berechnung an Stelle des ursprünglich angenommenen gemeinen Wertes der tatsächliche Verkaufspreis (ohne NOVA und USt) herangezogen werden.

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht:

- bei Lieferung mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Lieferung ausgeführt worden ist,
- beim innergemeinschaftlichen Erwerb mit dem Tag des Erwerbes
- und bei Eigenverbrauch und Nutzungsänderung mit Ablauf des Kalendermonates, mit dem der Eigenverbrauch oder die Nutzungsänderung stattgefunden hat.
- Bei widerrechtlicher Verwendung mit dem Zeitpunkt der Einbringung ins Inland

Was ist zu tun, wenn NoVA-Pflicht vorliegt?

Die Abgabenerhebung ist ähnlich wie bei der Umsatzsteuer.

Der Abgabepflichtige muss spätestens am 15. des auf die Entstehung der Steuerschuld zweitfolgenden Kalendermonates eine Anmeldung (Formular NOVA 1) abgeben, den Steuerbetrag gleichzeitig selbst berechnen und die Abgabe auch gleichzeitig entrichten.

Zuständig für die Erhebung der NoVA ist das Umsatzsteuer-Finanzamt bzw. beim innergemeinschaftlichen Erwerb das Finanzamt, in dessen Amtsbereich der Steuerpflichtige seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei Eigenimporten beträgt die Anmelde- und Fälligkeitsfrist einen Monat ab Zulassung. Zuständig ist das Wohnsitzfinanzamt (Formular NOVA 2).

In der Praxis ist aber eine Zulassung erst nach Bezahlung der NoVA möglich.

In Fällen der Vergütung bei Verbringung ins Ausland durch den Zulassungsbesitzer (Privater) selbst, ist das Finanzamt zuständig, in dem der Antragsteller seinen bisherigen Wohnsitz hatte.

In allen anderen Fällen der Vergütung hat sich der Antragsteller an jenes Finanzamt zu wenden, das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständig ist.

Bescheinigungspflicht des Unternehmers

Der Unternehmer hat bei Lieferung eines Kraftfahrzeuges dem Leistungsempfänger eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass er die NoVA ordnungsgemäß berechnet und auch abführt.

Achtung: Übergangsregelung!

- Bei Fahrzeugen, für die ein unwiderruflich schriftlicher Kaufvertrag vor dem 16.2.2014 abgeschlossen wurde und deren Lieferung (Übergabe an den Kunden) bis 30.9.2014 erfolgt, kann die Rechtslage vor 1.3.2014 angewendet werden. Besondere Anforderungen betreffend Nachweisführung für solche Kaufverträge gibt es nicht.

- Nachdem die neue NOVA erst ab 1.3.2014 in Kraft tritt, können Lagerfahrzeuge bis 28.2.2014 jedenfalls mit der bis 28.2.2014 gültigen NOVA berechnet und verkauft werden. Die Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden hat spätestens am 28.2.2014 zu erfolgen!

Stand: März 2014

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern> (Weitere Abgaben und Steuern)
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!